



Satzung

des Sportvereins Langenstein/Harz von 1932 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Langenstein/Harz von 1932 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Langenstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen unter der Register-Nr.: VR 37168
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen.
2. Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem vom ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
4. Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen, offenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, e-mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Aktive Mitglieder und Passivmitglieder, sofern sie 16 Jahre alt sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Jedes der vorgenannten Mitglieder hat eine Stimme.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die in § 4 Nr. 2-3 Satzung aufgeführten Mitglieder.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller mündlich oder durch eingeschriebenen Brief oder aber durch persönliche Übergabe eines Vorstandsmitgliedes gegen schriftliche Bestätigung mitzuteilen. Mit Erhalt dieser Mitteilung beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Abschluss.
 - a) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung beim Verein zum Schluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief oder persönliche

Übergabe gegenüber einem Vorstandsmitglied bei schriftlicher Bestätigung eingegangen sein. Eine Beendigung der Mitgliedschaft in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand ist, bei einer 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstandes für eine Auflösung der Mitgliedschaft, zu jedem Zeitpunkt möglich.

b) Vereinsmitglieder können mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, soweit diese den Zielen des Vereins oder den satzungsgemäßen Beschlüssen seiner Organe schuldhaft zuwiderhandeln. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich, mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Verein eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zu dem Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung bezüglich seines Tagesordnungspunktes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit über den Fall abschließend.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon jedoch unberührt.
4. Insbesondere erfolgt eine Streichung der Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mehr als zwei Monate nach Fälligkeit in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Sämtliche durch die Mahnungen und nicht bezahlte Beiträge entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu tragen. Auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft muss in dem Mahnschreiben explizit hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und muss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

§ 6 Beiträge und Kostenaufbringung

1. Der Vereins beschafft seine Mittel durch Zahlungen und Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind.
2. Für die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung (§ 8 d. Satzung)
 - b.) der Vorstand (§§ 9, 10 d. Satzung)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand sowie den Kassenprüfer zu wählen;
 - b) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen;
 - c) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 - d) den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten;
 - e) über vorliegende Anträge zu beraten und beschließen;
 - f) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich zu erteilen;
 - g) Beschlüsse zur Beitragsordnung zu treffen;
 - h) Aufnahme von Darlehen ab 2.000 € zu beschließen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres in Langenstein statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch Vorankündigung per Aushang im Vereinshaus oder in den Trainingsstätten und/oder durch Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder

müssen schriftlich beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

3. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind der Vorstand und die Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
4. Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf und unter genauer Angabe von Gründen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens zehn Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder aber andererseits die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, dies schriftlich mit Begründung beantragen.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden und hat spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
11. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 50% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
13. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.
14. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Dieser hat über die Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die anschließend vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
15. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Versammlungsniederschrift einzu-

sehen.

§ 9 Vorstand

1.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- und
- d) bis zu 8 Beisitzern.

1.2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretene Vorsitzende und der Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von sechs Monaten hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in Personalunion vereinigt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner hat er alle ihm nach dieser Satzung zustehenden sowie die Aufgaben zu erledigen, die der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des Vorstands zu wählen ist, fort.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Einstimmigkeit anzustreben ist. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.
7. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II Satz 2 BGB), dass rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die den Verein verpflichten sollen, grundsätzlich der Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder bedürfen.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
3. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewünschten Geschäftsbetriebes bei der Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Aufwandsentschädigung/Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden nach wie vor und grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung tätig werden. Der Vorstand kann hierzu, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Für die Entscheidung über den Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene und ortsübliche Vergütung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Hierzu wird auf Nr. 2 Satz 2 verwiesen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im Zusammenhang mit der Vorstandswahl aus dem Kreise seiner Mitglieder einen ehrenamtlichen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Seine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden ist für den Rest der Wahlperiode ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
3. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und seine Feststellungen in einem Bericht niederzulegen. Dieser ist spätestens bis zur jährlich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung fertigzustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der alle ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind, durch Beschluss (vgl. § 8 Nr. 11 d. Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Kommt es zu einem Auflösungsbeschluss bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Langenstein, die die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Den Mitgliedern des Vereins steht ein Anspruch auf anteilige Vermögensauschüttung nicht zu.

Die Satzung wurde beschlossen am 26.02.2016 und tritt sofort in kraft.

Langenstein, den 26.02.2016

Unterschrift Vorstand